

Gastgewerbestatistik Jahrerhebung

GG

Geschäftsjahr 2020

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **29** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erhebung für das Geschäftsjahr 2020

Bitte beachten Sie unsere Erläuterungen zur Erhebungseinheit **1**, besonders wenn das Unternehmen einem Konzern oder einer Organschaft angehört.

Sofern Sie für ein Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern melden, müssen Sie die Angaben zu den tätigen Personen, Löhnen/Gehältern (Entgelten) und Bruttoinvestitionen nach Bundesländern aufteilen (siehe Abschnitt H, Seite 5).

Für welchen Zeitraum muss ich melden?

Die Angaben sind für das Geschäftsjahr 2020 einzutragen. Normalerweise ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

Was mache ich, wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht?

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2020, tragen Sie bitte Angaben zu dem Geschäftsjahr ein, das im Laufe des Kalenderjahres 2020 endete. Geben Sie im Abschnitt „Angaben zum Geschäftsjahr 2020“ am Ende dieser Seite an, wann das Geschäftsjahr endete.

Angaben zum Geschäftsjahr 2020

Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr 2020 ab?

Nein

Ja 34U1

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2020 endete.

____ | ____ | ____ | ____ 34U2
Tag Monat Jahr

Bei Neugründung oder Geschäftsübernahme im Jahr 2020 tragen Sie bitte Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2020 ein. Geben Sie im Abschnitt „Angaben zum Geschäftsjahr 2020“ am Ende dieser Seite das Datum der Neugründung oder Geschäftsübernahme an.

Darf ich schätzen?

Grundsätzlich sind die Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Werte anzugeben, können Sie ausnahmsweise sorgfältig geschätzte Werte eintragen.

Was mache ich, wenn mein Steuerbescheid noch nicht vorliegt?

Sofern der Steuerbescheid noch nicht vorliegt, können Sie auch die Werte der Steuererklärung eintragen.

Geben Sie Zeiträume an, in denen die Erhebungseinheit keine Umsätze erzielen konnte.

Bitte geben Sie im Bemerkungsfeld auf Seite 5 des Fragebogens die Zeiträume ein.

Erfolgte im Jahr 2020 eine Neugründung oder Geschäftsübernahme ?

Nein

Ja 29U1

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Rumpfgeschäftsjahr begonnen hat.

____ | ____ | ____ | ____ 29U3
Tag Monat Jahr

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Kennnummer

A Zahl der Arbeitsstätten am 31.12.2020

1 Zahl der Arbeitsstätten
(Hauptniederlassung und weitere rechtlich unselbstständige
örtliche Einheiten des Unternehmens) **2** 041 Anzahl

B Zahl der tätigen Personen am 30.09.

1 Tätige Personen insgesamt
(einschließlich mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber und der
Beschäftigten mit 450-Euro-Jobs, ohne Leiharbeiterinnen/
Leiharbeiter) **3** 044

darunter:

Zahl der Teilzeitbeschäftigten
(Zahl der tätigen Personen mit reduzierter Wochenarbeitszeit
[Kurzarbeit zählt nicht zu Teilzeit]) **4** 045

2 Tätige Personen insgesamt nach Stellung im Beruf

2.1 Inhaberinnen/Inhaber **5** 049

2.2 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
(einschließlich angestellter tätiger Familienangehöriger) **6** 050

2.3 Sonstige
(z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige) **7** 051

3 Tätige weibliche Personen 054

C Bestände im Geschäftsjahr 2020

(ohne absetzbare Umsatzsteuer) **8**

Volle Euro

1 Am **Anfang** des Geschäftsjahres 059

2 Am **Ende** des Geschäftsjahres 060

D Aufwendungen im Geschäftsjahr 2020

Kennnummer

(ohne absetzbare Umsatzsteuer)

Volle Euro

- 1 Bezüge von gebrauchsfertigen Rohstoffen, Hilfs- und Betriebsstoffen, z. B. Fleisch, Bratfett, Strom **9** 064 _____
- 2 Bezüge von Handelswaren **10** 063 _____
i Handelswaren werden eingekauft und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung verkauft.
- 3 Entgelte (Löhne und Gehälter) **11** 065 _____
- 4 Gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber **12** 067 _____
- 5 Betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben **13** 069 _____
- 6 Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleistungen (alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden)
davon:
- 6.1 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter (durch Dritte zur Verfügung gestelltes Personal) **14** 066 _____
- 6.2 Mieten und Pachten einschl. Kosten für langfristig gemietete (mehr als ein Jahr) und mit Operating-Leasing beschaffte Sachanlagen. Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen. **15** 068 _____
- 6.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen, vorstehend nicht genannt (ohne Abschreibungen) **16** _____
- Summe 6.1 bis 6.3** 070 _____

Bei einem vergleichsweise hohen Betrag in Position D6 geben Sie bitte an, um welche Aufwendungen es sich überwiegend handelt:

E Bruttoinvestitionen in Sachanlagen im Geschäftsjahr 2020

17 078 _____

F Umsatz und sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr 2020

- 1 Gesamtumsatz des Unternehmens ohne Umsatzsteuer **18** 083 _____

2 Onlinehandel/E-Commerce

i Ihr Unternehmen betreibt E-Commerce, wenn es rechtsverbindliche Verkäufe über Websites, Apps oder automatisierten Datenaustausch (EDI **19**) tätigt. Mit einzubeziehen sind Bestellungen bzw. Reservierungen über eigenes Internetangebot, Hotelreservierungs- oder Lieferserviceportale. Ausgenommen sind Bestellungen über manuell erstellte E-Mails.

- 2.1 Erhielt Ihr Unternehmen Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über eine Website, App oder EDI?

Ja Nein

Falls „Nein“, weiter mit Frage 3.

- 2.2 Wie viel Prozent des Gesamtumsatzes Ihres Unternehmens resultiert aus Bestellungen oder Buchungen über eine Website, App oder EDI?

i Falls keine exakte Angabe möglich ist, genügt auch eine sorgfältige Schätzung. Liegt der Anteil unter 1 % bitte auf 1 aufrunden.

Volle Prozent

Prozentualen Anteil bitte ohne Umsatzsteuer angeben. 097 _____

noch: F Umsatz und sonstige betriebliche Erträge im
Geschäftsjahr 2020

Kennnummer _____

3 Umsatz nach Art der Tätigkeiten **13**

Bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben.

3.1 Gastgewerbe **20**

Volle Prozent

3.1.1 Beherbergung **21** 090 _____

3.1.2 Gaststättenleistungen

Bewirtungsleistung Getränke **22** 091 _____

Bewirtungsleistung Speisen **22** 092 _____

3.1.3 Kantinen- und Cateringleistungen **23** 093 _____

3.2 Handel **24** 094 _____

3.3 Sonstige Dienstleistungen (z. B. Saalvermietung) **25** 095 _____

3.4 Herstellung, Verarbeitung
(z. B. eigene Metzgerei, Bäckerei) **26** 096 _____

Summe F3.1 bis F3.4 **1 0 0** _____

Volle Euro

4 Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr **27** 099 _____

G Subventionen im Geschäftsjahr 2020

einschließlich Sofort- und Überbrückungshilfen **28** 102 _____



H **Tätige Personen, Entgelte (Löhne und Gehälter) und Bruttoinvestitionen nach Ländern** **17 29**

Kennnummer _____

Ja Nein

Hat Ihr Unternehmen Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern?

Falls „Nein“, Ende der Befragung.

Falls ja, teilen Sie bitte die Angaben aus den Positionen B1 (Anzahl der tätigen Personen), D3 (Entgelte) und E (Bruttoinvestitionen) nach Bundesländern auf.

Bundesland	Anzahl der tätigen Personen (Stand: 30.09.)	Entgelte		Bruttoinvestitionen
		Volle Euro		Volle Euro
Summe für das Bundesgebiet (freiwillig)				
Baden-Württemberg	110	126	142	
Bayern	111	127	143	
Berlin	113	129	145	
Brandenburg	114	130	146	
Bremen	106	122	138	
Hamburg	104	120	136	
Hessen	108	124	140	
Mecklenburg-Vorpommern	115	131	147	
Niedersachsen	105	121	137	
Nordrhein-Westfalen	107	123	139	
Rheinland-Pfalz	109	125	141	
Saarland	112	128	144	
Sachsen	116	132	148	
Sachsen-Anhalt	117	133	149	
Schleswig-Holstein	103	119	135	
Thüringen	118	134	150	

Zeiträume, in denen die Erhebungseinheit keine Umsätze erzielen konnte:

Geben Sie die Zeiträume bitte im Format TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ an.

Gastgewerbestatistik Jahresherhebung

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland anzugeben.

Nicht zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

2 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeiternehmerinnen bzw. Leiharbeitnehmer arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

3 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu „Tätige Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

4 Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung (auch als Aushilfe oder in Minijobs) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigte“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte sowie
- Auszubildende.

5 Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren und **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Nicht zu „Tätige Inhaberinnen und Inhaber“ gehören

- leitende Personen, die von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung – wie auch immer geartet – erhielten. Sie sind unter dem Punkt „Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte)“ anzugeben.

6 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Studentinnen und Studenten (Praktikantinnen und Praktikanten), die aufgrund eines Vertrages Vergütung und/oder Ausbildungsleistungen erhalten,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,

- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Nicht zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber, einschließlich Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie andere leitende Personen, die **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- ein Jahr und länger Abwesende,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige.

7 Sonstige, z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige

Als unentgeltlich mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Nicht zu „Unentgeltlich mithelfende Familienangehörige“ zählen

- hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Unternehmen stehende Personen.

8 Warenbestände

Warenbestände sind Vorräte an Waren und Material (auch Zutaten), die – verarbeitet oder nicht – zum Absatz (Ausgang, Verzehr) im Gastgewerbebetrieb oder zum Verkauf in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb (z. B. Lebensmittelgeschäft, Weinhandlung, Bäckerei) bestimmt sind. Hierzu rechnen auch die zur Verwendung im eigenen Betrieb bestimmten Vorräte an Rohstoffen (Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden), Hilfs- und Betriebsstoffen (z. B. Wäsche, Brennstoffe, Reinigungsmittel). Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten (bei selbst hergestellten Waren mit den Herstellungskosten) ohne absetzbare Umsatzsteuer bewertet.

9 Roh- und Hilfsstoffe/Betriebsstoffe

Rohstoffe sind Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden. Hilfs- und Betriebsstoffe sind z. B. Wäsche, Brennstoffe, Strom, Wasser, Gas und Reinigungsmittel.

10 Handelswaren

Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiter veräußert werden.

Beispiele für Handelswaren, die von Unternehmen des Gastgewerbes verkauft werden und dementsprechend in Position D2 des Fragebogens anzugeben sind:

- Zeitungen, Zeitschriften, Reiseartikel und Tabakwaren, die in einem hoteleigenen Kiosk verkauft werden.
- Waren, die in einer örtlichen Einheit des Unternehmens, die keine gastgewerblichen Leistungen anbietet, verkauft werden (z. B. Weinhandlungen).
- Andenken und regionaltypische Erzeugnisse, die in einem Restaurant verkauft werden.

Der Umsatz aus dem Verkauf dieser Handelswaren ist als „Umsatz aus Handel“ dementsprechend auch unter Position F3.2 zu berücksichtigen.

Nicht hierzu gehören solche Waren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen verkauft werden, z. B.

- Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés u. Ä.,
- Speisen und Getränke für das Frühstück in Hotels, Gasthöfen und Pensionen und
- Speisen und Getränke, die von Caterern geliefert und in Kantinen ausgegeben werden.

Diese Waren sind „gebrauchsfertige Rohstoffe“ und dementsprechend unter Position D1 des Fragebogens anzugeben.

11 Entgelte (Löhne und Gehälter)

Entgelte sind alle Geld- und Sachleistungen, die an die in der Bruttolohn- und Gehaltsliste erfassten Beschäftigten für die im Berichtszeitraum erbrachte Arbeit gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Hierzu gehören auch Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zulagen und Provisionen sowie alle Steuern und Sozialbeiträge (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), die vom Arbeitnehmer zu entrichten sind und vom Arbeitgeber einbehalten werden.

Nicht zu den Entgelten gehören die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge sowie die Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

12 Sozialaufwendungen

Die Sozialaufwendungen umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt. Hierzu gehören auch Zahlungen an Pensionsfonds und Pensionsrückstellungen.

13 Betriebliche Steuern und Abgaben

Zu den betrieblichen Steuern und Abgaben gehören insbesondere

- Gewerbesteuer,
- Verkehrssteuern (z. B. Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer),
- Vergnügungsteuer,
- Grundsteuer und
- Verbrauchsteuern (z. B. Getränke-, Tabak-, Mineralölsteuer), sofern sie auf selbst hergestellte Waren erhoben werden.

Nicht hierzu gehören

- Umsatzsteuer,
- Einkommensteuer,
- Gebühren und öffentliche Beiträge und
- Körperschaftsteuer.

14 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/ Leiharbeiter

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnlichen Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

15 Mieten und Pachten – Operating-Leasing

Zu Mieten und Pachten zählen: Miete für betrieblich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten.

Beim Operating-Leasing behält der Leasinggeber das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggut und übernimmt die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn der Leasingnehmer die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt und die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter übernimmt.

Auch für nach **IFRS 16** bilanzierende Unternehmen sind nur die im Berichtsjahr getätigten Aufwendungen für Operating-Leasing aufzuführen, auch wenn in der Bilanz ein Nutzungsrecht am Anlagegut aktiviert wird. Als Näherungswert kann der Wert der Abschreibungen für das über Operating-Leasing beschaffte Anlagegut zuzüglich der sich aus der Leasingverbindlichkeit gezahlten Zinsen angegeben werden. Ob es sich um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

16 Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleistungen

Alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden.

Dies sind z. B.

- IT-Leistungen durch Rechenzentren,
- Lohnveredlung,
- Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Provisionen,
- Beratungsentgelte,
- Postgebühren,
- Porto, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge,
- Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung,
- Reisespesen sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendung,
- Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer) und Mautgebühren,
- Aufwendungen für die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlung.

Nicht einzubeziehen sind

- bezogene Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben,
- Abschreibungen,
- außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen,

- Zins und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens),
- Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und ihre bzw. seine Familie,
- Verluste durch Verschmelzung und Umwandlung,
- Verluste durch außergewöhnliche Schadensfälle,
- Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Verluste durch die Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten,
- geleistete Geld- und Sachgeschenke,
- Geldentnahmen sowie
- sonstige Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der betrieblichen Wertschöpfung stehen.

17 Bruttoinvestitionen

Für nach dem HGB bilanzierende Unternehmen sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannten Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

18 Gesamtumsatz

Die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsjahres in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) insbesondere aus der Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsjahr maßgeblich.

Hierzu zählen auch

- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen,
- Handelsumsätze und
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz.
- die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie
- Erträge aus Lizenzen und Patenten.

Vorab abzuziehen sind

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden), Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen),
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadenfall, Steuer- und Beitragserstattungen sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen.

19 EDI

Electronic Data Interchange (EDI) bezeichnet den elektronischen Austausch strukturierter Daten zwischen Computersystemen verschiedener Geschäftspartner in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format (z. B. XML, EDIFACT, OFTP, RosettaNet).

Die Kommunikation erfolgt dabei via Datenfernübertragung (Standleitungen) und in der Regel ohne jegliche manuelle Eingriffe.

20 Gastgewerbe

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Bewirtungs-, Kantinen- und Cateringleistungen.

Nicht hierzu gehören:

- Erlöse von Trink- und Imbisshallen aus dem Verkauf von z. B.
 - Süßwaren,
 - Zeitungen,
 - Tabakwaren,
 - Andenken,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben;
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten, z. B.
 - Saalvermietung,
 - Eintrittsgelder,
 - Reiseveranstaltungen,
 - Wäschereinigung,
 - Provisionen aus Spielautomaten.

Beispiele:

- Die Umsätze aus einem Lebensmittelgeschäft sind in Position F3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus einer Weingroßhandlung sind in Position F3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus Herstellung von Backwaren, aus Schlachtungen und Fleischverarbeitung, aus einer Brennerei sind in Position F3.4 des Fragebogens anzugeben.

- Die Umsätze aus Bügeldienst, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musikautomaten sind in Position F3.3 des Fragebogens anzugeben.

21 Beherbergung

Beherbergung betreibt, wer gegen Entgelt Personen vorübergehend Unterkunft gewährt, auch wenn das Betreiben der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach §2 des Gaststättengesetzes unterliegt. Hierzu gehören die Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen und die Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

Nicht zur Beherbergungsleistung gehören dagegen Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück).

Diese sind den Gaststättenleistungen (Position F3.1.2 des Fragebogens) zuzurechnen.

22 Bewirtungsleistungen

Zu den Bewirtungsleistungen gehören alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln einschließlich Bedienungsgeld, Sekt- und Getränkesteuer.

Zum Umsatz aus Bewirtungsleistungen gehören auch der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige sowie der Eigenverbrauch.

Angaben bitte nach Speisen und Getränken differenzieren.

23 Kantine; Caterer

Eine Kantine ist eine Verpflegungseinrichtung, die Speisen und Getränke – in der Regel zu ermäßigten Preisen – an bestimmte Personengruppen vor Ort abgibt (z. B. Betriebskantine, Mensa).

Caterer sind Unternehmen, die in einer Produktionsstätte zubereitete verzehrfertige Speisen und Getränke an bestimmte Einrichtungen (z. B. Fluggesellschaften) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z. B. Feiern) liefern.

24 Handel

Handel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel; bitte hier den Wert der kommissionierten Ware mitangeben) absetzt oder wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Handelsvermittlung). Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form (Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung, stationärer Handel, Versandhandel, Markt- und Straßenhandel, Automaten- oder Haustürverkauf) die Handelsware abgesetzt wird. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln in gastgewerblichen Betrieben (z. B. in Speisewirtschaften, Cafes, Eisdielen) gehört zum **Umsatz aus Gaststättengewerbe** (Position F3.1.2 des Fragebogens).

25 Sonstige Dienstleistungen

Zu den Umsätzen aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten gehören z. B. die Umsätze aus Reiseveranstaltung, aus Wäschereinigung, aus Büglerei, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld, Einnahmen aus Saal- und Konferenzraumvermietung und dergleichen.

26 Herstellung/Verarbeitung

Der Erlös aus dem Verkauf von Eigenerzeugnissen, z. B. Herstellung von Wurstwaren in einer angegliederten Metzgerei gehört zum **Umsatz aus Herstellung, Verarbeitung** (Position F3.4 des Fragebogens).

27 Sonstige betriebliche Erträge

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören insbesondere

- Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung,
- Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Beteiligungen,
- Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem Anlagevermögen, z. B. Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Grundstücken,
- Gewinn aus der Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten.

Hierzu gehören nicht: Corona-Hilfen (Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen, Soforthilfe, Neustarthilfe etc.) Diese sind unter Subventionen einzutragen.

28 Subventionen

Zu den Subventionen gehören sowohl die direkt mit dem Umsatz zusammenhängenden Subventionen (z. B. Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten), als auch sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen (z. B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz). Hierzu gehören auch von den Agenturen für Arbeit gezahlte Zuschüsse zu den Personalkosten sowie Sofort- und Überbrückungshilfen und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld, nicht aber die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit.

Nicht zu den Subventionen zählen:

Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige Verluste, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit der Erhebungseinheit liegen.

29 Zuordnung der tätigen Personen

Die Zuordnung der tätigen Personen (Stand 30.09.) und der Entgelte (für das volle Geschäftsjahr) zu Bundesländern erfolgt entsprechend den Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten tätig sind. Sind tätige Personen nicht an einer bestimmten Arbeitsstätte tätig (z. B. Vertreterinnen/Vertreter), sind diese dem Bundesland zuzuordnen, in dem der Sitz des Unternehmens ist.

Gastgewerbestatistik Jahresherhebung

Geschäftsjahr 2020

GG

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird jährlich als Stichprobe bei höchstens 5 Prozent der Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist nach § 16 Absatz 2 Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdlIDStatG) das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus insoweit ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der Ansprechperson) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ sowie Informationen zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.